

► Höhe des Steuerbonus

20% von max. 6.000 Euro der Handwerkerkosten - also bis zu 1200 Euro pro Jahr und Haushalt!

► Info:

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und z. B. aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus nur einmal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1200 Euro gewährt.

► Verfahren

Sie reichen mit der Einkommensteuererklärung alle Handwerkerrechnungen des betreffenden Jahres und alle Zahlungsnachweise beim Finanzamt ein. Der Zeitpunkt der Zahlung ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung entscheidend. Der Steuerbonus wird dann von der festgesetzten Einkommensteuer abgezogen.

► Beispiel:

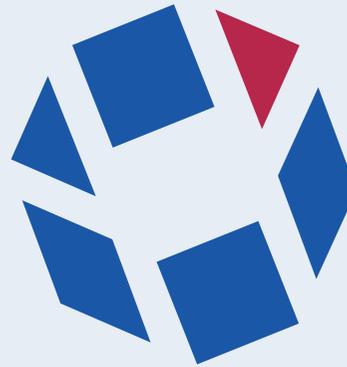
Der Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr 2009 Arbeitskosten für Bodenbelagsarbeiten und Malerarbeiten in Höhe von je 2.000 Euro, Wartungskosten für die Heizungsanlage in Höhe von 300 Euro und Reparaturkosten (Arbeitskostenanteil) der Waschmaschine in Höhe von 300 Euro gezahlt und nachgewiesen (alle Beträge einschl. MwSt.).

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

Arbeitskosten Bodenbelagsarbeiten	2.000 Euro
Arbeitskosten Maler	2.000 Euro
Wartungskosten	300 Euro
Reparaturkosten	300 Euro
(alle einschl. MwSt.)	

Gesamt 4.600 Euro
x 20% Förderung = **920 Euro Steuerbonus**

Achten Sie auf dieses Zeichen:



**Meister-
Fachbetrieb
der
Innung**

Überreicht durch Ihren Meister-Fachbetrieb der Innung:

Herausgeber: **Kreisgewerkschaft Heilbronn-Öhringen** • Ferdinand-Braun-Str. 26 • 74074 Heilbronn
Tel.: 07131-9358-0 • Fax: 07131-9358-88 • E-Mail: info@handwerks.org
Internet: www.khheilbronn.de • www.meister-fachbetrieb.org • www.azubi-handwerk.de

Der Rabatt vom Finanzamt



Mit der Handwerkerrechnung Steuern sparen!

» Der Steuerbonus «



► Welche Handwerkerleistungen sind begünstigt?

Antwort: Alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Beispiele:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, Garagen o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühren für Schornsteinfeger
- Reparatur und Wartung von Hausanschlüssen (z. B. Kabel für Strom und Fernsehen)

► Info:

- In bestehenden Gebäuden sind handwerkliche Tätigkeiten (auch Herstellungsaufwand) grundsätzlich begünstigt, im Rahmen einer Neubaumaßnahme dagegen nicht.
- Die Handwerkerleistung erfolgt im Haushalt des Auftraggebers – es ist egal, ob man dort als Mieter oder Eigentümer lebt.

► Info:

Wird z. B. ein Fenster in der Werkstatt des Handwerkers angefertigt, sind die darauf entfallenden Arbeitskosten nicht begünstigt. Lediglich die Arbeitskosten für den Einbau des Fensters sind begünstigt.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (z. B. Eigentümer einer Eigentumswohnung), die Handwerkerleistungen für das Gemeinschaftseigentum – im Regelfall über einen Verwalter – beauftragen und den Steuerbonus nutzen möchten, ist Folgendes zu beachten:

- In der Jahresabrechnung müssen die im Kalenderjahr für Handwerkerleistungen unbar gezahlten Beträge gesondert aufgeführt werden.
- Der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) muss ausgewiesen sein.
- Der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers ist anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell zu errechnen (z. B. durch Grundbuchauszug) bzw. wird vom Verwalter bescheinigt.

► Voraussetzungen für den Steuerbonus

- Die Aufwendungen für Handwerkerleistungen werden durch eine Rechnung des Handwerkers nachgewiesen.
- Materialkosten sind nicht begünstigt.
- Arbeitskosten sowie Fahrtkosten einschließlich darauf entfallender Mehrwertsteuer sind begünstigt – ein gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer ist dabei nicht erforderlich. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.
- Bei Wartungsverträgen, bei denen sich die Arbeitskosten pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben, genügt eine Anlage zur Rechnung, aus der die Arbeitskosten hervorgehen.
- Auch von Kleinunternehmern ausgestellte Rechnungen, die keine Mehrwertsteuer ausweisen, sind begünstigt.
- Barzahlungen sind nicht begünstigt!

► Info:

Die unbare Zahlung auf das Konto des Handwerkers wird nachgewiesen (z. B. durch Überweisungsbeleg, Kontoauszug, Verrechnungsscheck, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren).

► Info:

Der Steuerbonus kann nicht gewährt werden, wenn die Handwerkerleistungen bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.